

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00803 vom 18. Dezember 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00803

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00803 du 18 décembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00803 del 18 dicembre 2007

Erwägungen

E. 4

Die Ausgangsverhältnisse sind dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

- Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
 - Rechtsanwältin Claudia Mock Eigenmann
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.